

27.01.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9518

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf „eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes“ wie folgt zu ändern:

1. In § 6 Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Die öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig und ortsüblich hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben. Im Ausnahmefall kann der Beirat einen nicht-öffentlichen Sitzungsteil beschließen, wenn der Beratungsgegenstand aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht-öffentlich beraten werden muss. Von allen Sitzungen und Sitzungsteilen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und für die Öffentlichkeit barrierefrei und maschinenlesbar zugänglich zu machen“.

2. In § 8 Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„Sitzungen des Wissenschaftlichen Fachausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Die öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig und ortsüblich hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben. Im Ausnahmefall kann der Wissenschaftliche Fachausschuss einen nicht-öffentlichen Sitzungsteil beschließen, wenn der Beratungsgegenstand aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht-öffentlich beraten werden muss. Von allen Sitzungen und Sitzungsteilen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und für die Öffentlichkeit barrierefrei und maschinenlesbar zugänglich zu machen“.

Datum des Originals: 26.01.2016/Ausgegeben: 27.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. In § 13 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die betroffene Patientin oder der betroffene Patient muss der dauerhaften Speicherung ihres oder seines Identitäts-Chiffrats im Landeskrebsregister zustimmen.“

Begründung

Zu 1.

Die Sitzungen des Beirates müssen unabhängig von Inhalt und Komplexität der Beratungsgegenstände öffentlich angekündigt, zugänglich und protokolliert sein. Diese Transparenz ermöglicht den Bürgern, Probleme wahrzunehmen, Beschwerden zu äußern, Verbesserungsvorschläge zu erfahren und zu erörtern. Ein zielgruppenspezifischer Output ist vor diesem Hintergrund nicht funktional.

Zu 2.

Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Fachausschusses müssen unabhängig von Inhalt und Komplexität der Beratungsgegenstände öffentlich angekündigt, zugänglich und protokolliert sein. Diese Transparenz ermöglicht den Bürgern, Probleme wahrzunehmen, Beschwerden zu äußern, Verbesserungsvorschläge zu erfahren und zu erörtern. Ein zielgruppenspezifischer Output ist vor diesem Hintergrund nicht funktional.

Zu 3.

Mit dieser Änderung wird den betroffenen Patientinnen und Patienten ein Melderecht gewährt. Die Meldepflicht im Gegensatz zu einem Melderecht wird aktuell mit dem Gesetzesziel, eine möglichst vollständige Registrierung zu erreichen, begründet. In der Begründung wird weiter angenommen, dass bei freier Entscheidung der meldepflichtigen Personen über die Datenübermittlung und ihren Umfang, die Gefahr von zu geringer Meldezahl bestünde, so dass der Zweck des Registers nicht erfüllt werden könnte. Das zentrale Argument für die massive Einschränkung von datenschutzrelevanten Rechtspositionen ist somit die Annahme, keine Vollerhebung erreichen zu können.

Dieser Schlussfolgerung kann sich die Piratenfraktion nicht anschließen. Mit der Änderung des §13 Absatz 1 wird ein Melderecht für die betroffenen Personen eingeführt. Die Einführung eines Melderechts trägt folgenden Rechtsnormen Rechnung:

- EU Grundrechte Charta, insbesondere Art. 7 und 8 (Amtsblatt der Europäischen Union 2010/C 83/02),
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht und in besonderer Ausprägung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Absatz 1 des Grundgesetzes -GG- in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG),
- Grundrecht auf Datenschutz (Art. 4 Absatz 2 der Landesverfassung -LVerf-),
- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (ABl. EG Nr. L 281, S. 31),

- Recht auf Schutz des Privatlebens gemäß Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, der von der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 15. November 1973 (BGBl. II, S. 1533) ratifiziert wurde und für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1985 in Kraft getreten ist (BGBl. II, S. 1068),
- Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, das durch die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 13. März 1985 (BGBl. II, Nr. 12, S. 538) ratifiziert wurde und für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1985 in Kraft getreten ist (BGBl. II, Nr.34, S. 1134).

Michele Marsching
Marc Olejak
Daniel Düngel
Torsten Sommer

und Fraktion